

Gemeinde Blunk

Kreis Segeberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 1. Änderung

für das Gebiet: Fläche an der K 42 - gegenüber der
Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage)

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Telekom Technik GmbH - Landwirtschaftskammer Schl.-Holst. - Gewässerpflegeverband "Am Oberlauf der Trave" - Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - TenneT TSO GmbH - LLUR - Untere Forstbehörde - 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Post AG - Autokraft GmbH - LLUR - Landwirtschaft - - LLUR - Technischer Umweltschutz - - IHK zu Lübeck - Deutsche Glasfaser - Stadtwerke Neumünster GmbH - Gewässerpflegeverband Tensfelder Au - Schmalensee - Wegezweckverband - LLUR - Naturschutz - - Naturpark Holsteinische Schweiz - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Gemeindeführer 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenministerium - Landesplanung - - Kreis Segeberg - Kreisnaturschutzbeauftragter - Archäologisches Landesamt - 1&1 Versatel Deutschland GmbH - Handwerkskammer Lübeck - S-H Netz AG, Leitungsauskunft - S-H Netz AG, Netzcenter Bad Segeberg 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Innenministerium - Landesplanung -
(Stellungnahme vom 11.08.2020)

Die Gemeinde Blunk beabsichtigt, in dem Gebiet „Fläche an der K 42 - gegenüber der Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage)“ ein bestehendes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie - Biogasanlage“ um rund 1 ha zu erweitern. Damit soll die Errichtung eines zusätzlich erforderlichen Gärrestelagers für eine ansässige Biogasanlage planungsrechtlich ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbe- reich Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungs- plans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Blunk ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum und kann unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flä- chenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen.

Seitens des Kreises bestehen gemäß Stellungnahme vom 15.07.2020 keine Bedenken gegenüber der Planung.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Blunk keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammenge- fasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit eine planungsrechtliche Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Segeberg

(Stellungnahme vom 13.08.2020)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde

Wie erfolgt die Erschließung? (Nachweis der öffentlich-rechtlichen verkehrlichen und wasserrechtlichen Erschließung)

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Es ist eine Durchfahrt von der bestehenden Biogasanlage zum neuen Gärproduktlager 3 vorzusehen. 2. Die vorgenannte Durchfahrt muss den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechen. 3. Es ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung seitens der Gemeinde zu sorgen. Angaben zur Löschwasserversorgung, jeglicher Art - Menge und Art der Sicherung - fehlen derzeit in der Begründung.

Kreisplanung

In der Bebauungsplansatzung ist eindeutig Bezug zu nehmen auf den Vorhaben- und Erschließungsplan, nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird (OVG Lüneburg v. 11.12.2018 - 1 KN 185/16 -) und auf das hierdurch zugelassene Vorhaben.

Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Änderungen in erschließungstechnischer Hinsicht zur rechtskräftigen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben sich nicht. Die Erweiterungsfläche wird über das bestehende Betriebsgrundstück verkehrlich und wasserrechtlich erschlossen (siehe Seite 12 der Begründung).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ergeben sich keine Änderungen.

Der Anregung wird entsprochen. Es wird eine eindeutige Bezugnahme auf den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Zusätzlich wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Blunk geschlossen. Wie vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 3 a BauGB vorgesehen, ist darüber hinaus folgende bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung als textliche Festsetzung Nr. 02 innerhalb der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 aufgenommen worden: "Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen."

<p>Untere Denkmalschutzbehörde Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p> <p>Wasser - Boden - Abfall <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Aus Sicht des FD Wasser-Boden-Abfall, SG Gewässer, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung wurden dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen. Hier liegt auch eine Karte mit einer zusammenfassenden Bodenbewertung vor, die ergänzend bei der Bewertung berücksichtigt werden sollte. Gem. Punkt 3.8 des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><i>GW Geothermie</i> Keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme sowie die Arbeitshilfe werden zur Kenntnis genommen. Ausführungen zu den Belangen des Bodenschutzes sowie der Erforderlichkeit von Monitoring-Maßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Kreisnaturschutzbeauftragter
(Stellungnahme vom 18.07.2020)

Die Erweiterungs-Planung erscheint zur Kapazitäts- und Funktionssicherung der Biogasanlage erforderlich. Aus Naturschutzgründen werden Einwendungen nicht erhoben. Allerdings liegt die Ausgleichsplanung für die Flächeninanspruchnahme noch nicht vor. Der Planentwurf sieht eine entsprechende Ergänzung vor. Es wäre freundlich, wenn Sie mich bei Festlegung des Ausgleichs in Kenntnis setzen würden.

Sofern die Schaffung von Wald/Feldgehölz als Ausgleichsmaßnahme möglich ist, würde ich mich dafür aussprechen, weil aus Klimaschutzgründen der Waldanteil in Schleswig-Holstein angehoben werden soll.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB war der Umweltbericht im Vorentwurfsstadium noch nicht vollständig ausgearbeitet. Der Ausgleich wird, bevor die Entwurfsfassung in die reguläre Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB geht, geregelt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und möglichst berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt
(Stellungnahme vom 23.07.2020)

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Clausen (Tel.: 04321 - 418155, Email: ingo.clausen@alsh.landsh.de).

Der Hinweis zum archäologischen Interessensgebiet wird zur Kenntnis genommen und ist in den Hinweisen unter den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und in den Begründungen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan bereits enthalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Mit Herrn Lütjens hat eine Kontaktaufnahme stattgefunden. Eine vertragliche Regelung zur Durchführung der archäologischen Voruntersuchung wurde unterzeichnet. Auf der überplanten Fläche wurden in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Mit Schreiben vom 25. November 2020 wurde vom Archäologischen Landesamt mitgeteilt, dass nunmehr keine Bedenken bezüglich der

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 25.11.2020:

Auf der überplanten Fläche wurden am 25.11.2020 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

Planumsetzung bestünden und die Fläche zur Bebauung freigeben werden könne.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1&1 Versatel Deutschland GmbH
(Stellungnahme vom 24.07.2020)

Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

Die Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den beigefügten Planauszügen sind keine Kabelanlagen eingetragen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 06.08.2020)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe negativ beeinträchtigt werden.

S-H Netz AG, Leitungsauskunft
(Stellungnahme vom 13.08.2020)

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Die Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der Vorhabenträger ist entsprechend unterrichtet.

S-H Netz AG, Netzcenter Bad Segeberg

(Stellungnahme vom 21.07.2020)

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen.

Allerdings ist eine höhere oder weitere Einspeiseleistung bei der jetzigen Netzauslastung nicht möglich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine höhere Einspeiseleistung ist nicht beabsichtigt.

Privat 1

(Stellungnahme vom 17.08.2020)

Hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir *Name ersetzt* anwaltlich vertreten. Eine Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir zu der geplanten 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Blunk für das Gebiet „Fläche an der K 42 - gegenüber der Gärtnerei Schweikert (Biogasanlage)“ wie folgt Stellung:

1. Unzureichende Beachtung des Schutzguts „Mensch, menschliche Gesundheit“

In dem Vorentwurf der Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Blunk wird unter Ziffer 5.2.1 B f) „Mensch, menschliche Gesundheit“ ausgeführt, die Erweiterung werde zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Die Biogasanlage erhalte lediglich einen neuen Gärrestebehälter. Eine Erhöhung oder Änderung der Leistung der Anlage sei nicht beabsichtigt, weshalb auch kein weiteres Material zum Befeuern der Anlage benötigt würde. Somit sei nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen oder mehr Maisflächen in der Umgebung durch die Biogasanlage zu rechnen.

Es ist nach der Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 somit nicht vorgesehen, eine gutachterliche Überprüfung im Hinblick auf Lärm und Geruch durchzuführen. Dies aber überzeugt nicht. Es handelt sich hierbei um ein Ermittlungsdefizit. Zum einen muss der geplante Gärrestebehälter befüllt werden, was notwendigerweise zu Lärm und auch zu einer Geruchsentwicklung führen wird. Zum anderen soll nach den gesetzlichen Vorgaben der neuen Düngeverordnung der Betrieb mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Es wird somit zu einer erheblich längeren Lagerung der Gärreste kommen, was ebenfalls erhöhten Geruch verursachen wird.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst. Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen notwendig gewordene Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in der Gemeinde Blunk zu gewährleisten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung entlang der Segeberger Straße beträgt ca. 600 m und der neue Gärrestebehälter wird in geschlossener Bauweise errichtet. Der Anregung auf gutachterliche Überprüfung im Hinblick auf Lärm und Geruch wurde aber dennoch nachgekommen, um die diesbezüglichen Auswirkungen der Planung zu ermitteln. Vom Büro Lücking & Härtel GmbH aus Belgern-Schildau wurde am 12. November 2020 eine Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose erstellt. Grundlage für die Beurteilung der prognostizierten Geruchshäufigkeiten stellen die Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL 2008 sowie deren Erläuterungen dar. Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für den Geruch ist,

2. Unzureichende Prüfung der Belange des Artenschutzes

Die bisher erfolgte Prüfung der Belange des Artenschutzes, die sich unter Ziffer 5.4 des Vorentwurfs zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 6 wiederfindet, ist ebenfalls unzureichend. Keine Erwähnung findet etwa der Umstand, dass sich wenige hundert Meter von der Biogasanlage entfernt ein Rotmilanhorst befindet, der derzeit nicht bewohnt ist. Vor drei Jahren war dieser noch bewohnt. Auch wenn ein Vogelhorst ungenutzt oder gar beschädigt ist, behält der Horststandort seine funktionale Bedeutung, denn viele Vogelarten kehren regelmäßig in ihre angestammten Brutgebiete und Reviere zurück. Auch diesbezüglich ist daher von einem Ermittlungsdefizit auszugehen.

dass auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten die Geruchsstundenhäufigkeiten unterhalb der Immissionswerte der GIRL liegen bzw. irrelevant sind. Damit sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu erwarten. Zusätzlich wurde zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in der näheren Umgebung zur Biogasanlage ebenfalls vom Büro Lücking & Härtel GmbH aus Belgern-Schildau am 12. November 2020 eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Maßgebliche Immissionsorte sind die Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keiner der gewählten Immissionsorte sich im Einwirkungsbereich der Anlage befindet. Ebenfalls ist nicht mit einer Überschreitung der Hörschwellenpegel im tieffrequentierten Bereich am nächsten gelegenen Immissionsort zu rechnen. Die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert für den Beurteilungszeitraum Tag nach TA Lärm Nr. 6.1 an den Immissionsorten unterschritten wird. Nachts treten keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf. Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 28 b LNatSchG ist es verboten, "die Nistplätze sowie dort befindliche Bruten von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden. Von dem Verbot in Satz 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen." Es wird mit der Planung in den 100 m Schutzradius nicht eingegriffen. Der Horst befindet sich mehrere hundert Meter vom Plangebiet entfernt, weshalb mit einer Beeinträchtigung dessen nicht zu rechnen ist.

3. Keine Vereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)

Im Weiteren findet in dem Vorentwurf der Begründung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 keine Abwägung mit den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) statt. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) weist die Gemeinde Blunk zum einen als ländlichen Raum aus. Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Blunk aber zum anderen im „Entwicklungsraum für Tourismus“ und Erholung“.

Dieser umfasst Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll nach dem LEP 2010 eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 wird zwar auf Seite 5 diese Vorgabe zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die erhebliche Flächenerweiterung für die Biogasanlage mit einem Eignungsgebiet für Tourismus und Erholung geeignet ist, findet jedoch nicht statt. Es handelt sich hierbei um ein Abwägungsdefizit, das den Vorgaben von § 1 Abs. 7 BauGB nicht gerecht wird, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Nachtrag vom 20.08.2020

Ergänzend zu unserem Einwendungsschreiben vom 17.08.2020 weisen wir darauf hin, dass unser Mandant, *Name ersetzt*, in unmittelbarer Nähe zu der betreffenden Biogasanlage wohnt, nämlich in der Segeberger Straße xx, *Ort ersetzt*.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die übergeordneten Planvorgaben werden in Kapitel 1.2 dargelegt und sind zu beachten. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Auch die Landesplanungsbehörde teilt mit Stellungnahme vom 11.08.2020 mit: "Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Blunk keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Weite Bereiche des Landes Schleswig-Holstein sind im LEP als 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung' ausgewiesen. Dies bedeutet nicht, dass Vorhaben, die nicht dem Tourismus und der Erholung dienen, in den Gebieten nicht möglich sind. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus und die Erholung in der Region mit sich bringen wird.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.